

Leistungs-, Entgelt- und Qualitätssicherungsvereinbarung
für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe
gemäß §§ 78 a ff SGB VIII

Zwischen

dem Landkreis Vulkaneifel
- Jugendamt –
Mainzer Str. 25

54550 Daun



und der Einrichtung

Intensivpädagogische Jugendwohngruppe
Alter Weg 3

54552 Darscheid

Träger der Einrichtung:

Rheinische Gesellschaft für Innere Mission und Hilfswerk GmbH
Hasensprung 1

42799 Leichlingen

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für die

stationären Leistungen der Kleingruppe mit intensivpädagogischer Betreuung im
Rahmen der

Heimerziehung, Eingliederungshilfe

gemäß §§ 27, 34, 35 a und 41 SGB VIII.

2. Leistungsvereinbarung

Die von Ihnen mit E-Mail vom 27.11.2006 vorgelegte Leistungsbeschreibung ist Grundlage dieser Leistungsvereinbarung.

3. Entgeltvereinbarung

Für den Vereinbarungszeitraum beträgt das Entgelt

pflegetäglich 201,53 €.

Bei Abwesenheit wird der volle Entgeltsatz weitergezahlt.

Bei geplanten Abwesenheiten von der Einrichtung, z.B. Aufenthalt in der Herkunftsfamilie, enthält das tägliche Entgelt einen Verpflegungssatz von 5,50 € (für Lebensmittel), der zur Verfügung zu stellen ist. Die Auszahlungsmodalitäten werden je nach pädagogischer Notwendigkeit von der Einrichtung geregelt.

In dem vereinbarten Entgelt sind insbesondere folgende Sonderaufwendungen nicht enthalten und werden im Einzelfall gewährt:

- Bekleidungsgeld
- Barbetrag (Taschengeld)
- Kommunion-/Konfirmations- und Weihnachtsbeihilfe
- Zuschüsse zu Ferienmaßnahmen und Klassenfahrten
- Kosten für monatlich 1 Familienheimfahrt

4. Prüfungsvereinbarung

Der örtliche Jugendhilfeträger hat folgendes Prüfungsrecht:

- a) Es gelten die Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die bei Bedarf in geeigneter Form nachzuweisen sind.
- b) Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Einrichtungsträger dem Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung. Er erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte.

Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich zu beheben.

5. Rahmenvertrag, gemeinsame Empfehlungen

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des Rahmenvertrages Rheinland-Pfalz sowie die auf dieser Grundlage erlassenen gemeinsamen Empfehlungen zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätssicherungsvereinbarung verwiesen, die – soweit sie diesen vertraglichen Regelungen widersprechen – Vorrang haben.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer


Diese Vereinbarung gilt vom 01.04.2007 bis 31.03.2008.

Bei beabsichtigter Fortführung der Einrichtung über den Vereinbarungszeitraum hinaus legt der Träger zu Beginn des Jahres 2008 eine detaillierte und vollständige Kostenkalkulation einschließlich der erforderlichen Nachweise dem Jugendamt Vulkaneifel vor. Erst nach Vereinbarung von neuen Entgelten verliert diese Vereinbarung ihre Gültigkeit (§ 78 d Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

Für den Jugendhilfeträger

Daun, den 16.03.2007

In Vertretung:



(Unterschrift und Dienststempel)



Für den Einrichtungsträger

Leichlingen, den 04.04.2007



Rheinische Gesellschaft
für Innere Mission
und Hilfswerk GmbH

Diakonie

Mra. Beikelsmann

Hasensprung 1 • 42799 Leichlingen
Telefon 02175 8880-0 • Fax 8880-20

(Unterschrift und Stempel)